



Landesverband
Thüringen

Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender
Martin Truckenbrodt
Sonneberger Straße 244
96528 Frankenblick/Seltendorf
martin.truckenbrodt@oedp.de
Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Verfassungsgerichtshof
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

EILSACHE

Seltendorf, den 4. August 2024

Zweite Stellungnahme zu den Organstreitverfahren VerfGH 15/24 und VerfGH 21/24

Mit dieser Stellungnahme möchten wir in erster Linie die beiden Stellungnahmen des Antragsgegners vom 29. Juli 2024 kurz erwidern. Weiterhin gehen wir kurz auf das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2024 ein.

Stimmenzersplitterung im Landtag und Arbeitsfähigkeit des Landtags

Es ist festzustellen, dass es sich bei diesem Argument um nicht mehr als um eine reine Behauptung handelt. Die betreffende Wahlgesetzgebung in Deutschland beruht hier also auf einer reinen Spekulation.

Die aktuelle Minderheitsregierung in Thüringen ist bzw. war nachweislich weniger produktiv als die vorherige Landesregierung. Siehe dpa-Meldung Anfang August 2023: <https://www.antennethueringen.de/p/Bisher-nur-58-Gesetzesentwurfe-der-Landesregierung-1kSYohFyFuGAzjONRtsN4g>. Wir halten es, wie gesagt, auch für durchaus wahrscheinlich, dass es ohne 5%-Sperrklausel aktuell in Thüringen keine Minderheitsregierung gäbe.

Aktuell muss man diesbezüglich für einen Vergleich ins Ausland schauen. In den Niederlanden gibt es für die Wahl der Zweiten Kammer keine Sperrklausel. Aktuell sind 16 Parteien in der Zweiten Kammer vertreten. In der Vergangenheit waren auch schon noch mehr Parteien in der Zweiten Kammer vertreten gewesen. Die aktuelle Regierungskoalition wird von vier Parteien gebildet. Es gibt damit in der Zweiten Kammer der Niederlande eine ganz offensichtlich arbeitsfähige Mehrheitsregierung.

In Summe betrachtet ist deshalb dieses Argument als extrem schwach festzustellen. Hinzu kommt, dass die Festlegung der Sperrklausel auf einen Wert von 5 Prozent als sehr beliebig festzustellen ist. Das Argument ist also als „aus der Luft gegriffen“ festzustellen.



www.oedp-thueringen.de



info@oedp-thueringen.de



<https://www.facebook.com/OEDPThueringen/>



<https://twitter.com/OedpThueringen>



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

Sperrklauseln bei der kommenden Europawahl 2029

Die Behauptung des Antragsgegners, es gäbe bei der kommenden Europawahl 2029 in Deutschland wieder eine Sperrklausel, ist nach aktuellem Stand der Dinge als nicht zutreffend festzustellen.

Spanien und Deutschland haben die betreffende Gesetzesänderung noch nicht ratifiziert. In Deutschland ist die Ratifizierung aktuell lediglich auf den Weg gebracht, jedoch noch nicht vollzogen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Angelegenheit bisher nur sehr grundsätzlich bewertet. Eine entsprechende Gesetzesänderung in Deutschland ist dementsprechend noch nicht vollzogen. So gibt es auch noch keine entsprechenden Klagen dazu.

Minderheitsregierungen in Deutschland

Die Unterstellung des Antragsgegners, wir als Antragstellerin würden suggerieren wollen, Minderheitsregierungen wären in Deutschland der Regelfall, ist als schwer böseartig zu bezeichnen und einer Auseinandersetzung vor Gericht als unwürdig zu bewerten.

Einschränkung verfassungsmäßiger Prinzipien

Die bewusste Einschränkung verfassungsmäßiger Prinzipien darf natürlich, genauso wie auch die Missachtung demokratischer Prinzipien und Grundsätze, als undemokratisch bezeichnet werden.

Verfassungsrang und Ewigkeitsklausel

Das Grundgesetz und die Thüringer Verfassung schützen mit Verfassungsrang die Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien.

Wenn die Thüringer Verfassung gleichzeitig diese Prinzipien einschränkt, so ist hier eine Widersprüchlichkeit feststellbar. Die Thüringer Verfassung wird damit ihrem eigenen Anspruch nicht gerecht und stellt sich damit in diesem Punkt auch selbst in Frage.

Thüringer Landeswahlrecht ohne Grundmandatsklausel

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2024 zu 2 BvF 1/23, 2 BvR 1547/23, 2 BvR 1523/23, 2 BvE 10/23, 2 BvE 9/23, 2 BvE 2/23, 2 BvF 3/23 besagt u.a. sinngemäß, dass Sperrklauseln nur dann zulässig sind, wenn es dazu ausgleichende Maßnahmen, wie z.B. eine Grundmandatsklausel, gibt. In Thüringen gibt es für die Landtagswahlen aktuell keine Grundmandatsklauseln. Für Landtagswahlen gibt es diese aktuell nur in Berlin, Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein. Im Thüringer Landeswahlrecht gibt es derzeit auch keine andere Regelung, welche als ausgleichende Maßnahme zur 5%-Sperrklausel bewertet werden kann. Auch dieser Sachverhalt spricht für die unverzügliche Außerkraftsetzung der 5%-Sperrklausel für die Landtagswahl am 1. September 2024.

Schlussbemerkung

Wir als Antragstellerin sind keine Juristen. Die Einschaltung eines Fachanwalts können wir uns nicht leisten. Die hierfür anfallenden Kosten würden in etwa dem Vier- bis Fünffachen des jährlichen Etats unseres kleinen und rein ehrenamtlich tätigen Landesverbandes entsprechen.

Davon abgesehen, dass wir uns natürlich mit der Gesetzgebung beschäftigen und uns bemühen auch die Rechtsprechung zu berücksichtigen, äußern wir uns hier dennoch vor allem als Demokraten und Bürger.

Der Stil der Äußerungen der vom Antragsgegner beauftragten Anwaltskanzlei mag für derartige juristische Auseinandersetzungen allgemein üblich sein. Im vorliegenden Fall zeigt er jedoch auch deutlich auf, dass es sich um eine Auseinandersetzung zwischen David und Goliath handelt. Die Wahlgesetzgebung wird von Vertretern der größeren, der sogenannten etablierten Parteien, festgelegt und beschlossen. Hier geht es, wenn auch nicht offensichtlich, jedoch für Insider durchaus erkennbar, immer auch darum, mögliche Konkurrenz kurz zu halten. Insbesondere bzw. speziell für Fragen der Wahlgesetzgebung sind deshalb Bundestag und Landtage als Gesetzgeber grundsätzlich als befangen zu betrachten. Jede andere Bewertung wäre unserer Einschätzung nach unrealistisch und unehrlich.

Dieses Bild passt auch zu einer historischen Betrachtung der Schaffung der 5%-Sperrklauseln. Man kann diese auch so interpretieren, dass in den 1950er Jahren in der damaligen BRD die Präsenz mehrerer sehr rechtsgerichteter Parteien im Bundestag und in einigen Landtagen seitens der damals großen Parteien CDU, CSU und SPD (und FDP) dafür ausgenutzt wurde, die eigene Position zu stärken.

Weiterhin ist diesbezüglich auch das verfassungsmäßige Prinzip der Chancengleichheit der Parteien nicht eingehalten: Während die den Gesetzgeber bildenden etablierten Parteien jederzeit die Möglichkeit haben, entsprechende Mehrheiten im Parlament vorausgesetzt, die Wahlgesetzgebung auch bezüglich sehr alter Regelungen anzupassen, zu korrigieren oder zu reformieren, ist den anderen Parteien, mit dem Sachverhalt der Verfristung, diese Möglichkeit für den Klageweg sehr oft oder gar in den meisten Fällen genommen.

Regelungen zur Verfristung und Ewigkeitsklauseln decken letztendlich durch die Macht der an der Legislative Beteiligten nicht verfassungsgemäße und als undemokratisch zu bezeichnende Regelungen. Dies kann sich letztendlich auf Dauer nur als die Demokratie schädigend zeigen und auswirken.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz bestehen seit 75 Jahren. Die ehemalige DDR hat sich vor fast 34 Jahren der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen. Es ist aus unserer Sicht nun angebracht, verstärkt in Menschengeneration zu denken. Für die Grundpfeiler der Demokratie, zu denen die Wahlgesetzgebung zweifelsohne gehört, muss es deshalb jeder Zeit möglich sein, nicht verfassungsgemäße oder massiv undemokratische Regelungen auf dem juristischen Weg aus dem Weg zu räumen. Hier muss die Judikative letztendlich auch als korrektiver Gegenpol zur aus den etablierten Parteien bestehenden

Legislative die Interessen der kleineren Parteien bzw. der Parteien der außerparlamentarischen Opposition vertreten, da diese eben nicht Teil der Legislative sind. Dies ist auch eine wichtige Aufgabe, wenn man u.a. rückläufigem Vertrauen in die Demokratie und in das System entgegenwirken will. Hier sind wir in der Betrachtung bei der Weimarer Republik, den Weimarer Verhältnissen und auch bei jüngeren Entwicklungen angekommen. Es geht hier auch nicht um Sonderwünsche, sondern lediglich um die Gewährleistung und Einhaltung von Mindeststandards.

Als politische Partei agieren wir hier als juristische Person. Dies macht uns die Verfristung zum Verhängnis. Jedoch besteht eine Partei aus natürlichen Personen, die sich unter dem Dach der jeweiligen Partei meist ehrenamtlich für unsere Gesellschaft und nicht selten auch für die Demokratie engagieren. Deren Engagement findet im Jetzt und Heute statt. Sie wollen und sollen sich jetzt und heute für die Zukunft engagieren. Wenn dies, in letztendlich nicht vertretbarer Weise und Umfang, durch nicht verfassungsgemäße und erheblich undemokratische Regelungen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, so kann sich dies, wie oben bereits geschildert, auch aus diesem Blickwinkel heraus betrachtet, nur zum Schaden für die Demokratie und das System entwickeln und zeigen.

Martin Truckenbrodt
Landesvorsitzender